

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute

A. Zielsetzung

Die Aufhebung der Sparverkehrsvorschriften der §§ 21 bis 22 a des Kreditwesengesetzes durch die KWG-Novelle vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211) zum 1. Juli 1993 hat es erforderlich gemacht, auch für die Zukunft Spareinlagen an geeigneter Stelle in einer Weise zu definieren, bei der ihr bisheriger besonderer Charakter gewahrt bleibt. In Artikel 1 Nr. 10 der KWG-Novelle hat der Gesetzgeber hierfür die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) bestimmt und die künftige Neuregelung insoweit von seiner Zustimmung abhängig gemacht.

Bei Gelegenheit dieser gebotenen Novellierung sollen weitere Änderungen der RechKredV vorgenommen werden, deren Erforderlichkeit sich in der Zwischenzeit ergeben hat.

B. Lösung

Die Aufgabe, die durch die KWG-Novelle entstandene Regelungslücke (Streichung der Sparverkehrsvorschriften) zu füllen, wird in der Weise gelöst, daß im Rahmen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute eine Minimalregelung für den Sparverkehr getroffen wird. Die Neuregelung findet sich künftig in § 21 Abs. 4 der RechKredV; sie läßt erwarten, daß sich die Änderungen im Sparverhalten der Sparer im engen Rahmen halten werden.

Der Kern der Neuregelung ist die neue Umschreibung des Personenkreises, von dem Spareinlagen angenommen werden (§ 21 Abs. 4 Nr. 3), sowie die Regelung, nach der künftig über Spareinlagen innerhalb eines Kalendermonats bis zur Höhe von 3 000 DM auch ohne Kündigung verfügt werden kann mit der Folge, daß gegebenenfalls innerhalb weniger Tage bis zu 6 000 DM von einem Sparbuch abgehoben werden können.

Die übrigen Änderungen der Verordnung, die nicht der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedürfen, betreffen Klarstellungen und redaktionelle Berichtigungen, deren Erforderlichkeit sich in der Zwischenzeit ergeben hat.

Die Verordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank.

C. Alternativen

Im Hinblick auf die Vorgabe des Gesetzgebers in Artikel 1 Nr. 10 der KWG-Novelle ergeben sich keine Alternativen.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit nennenswerten zusätzlichen Kosten belastet. Auswirkungen auf die Verbraucherpreise, insbesondere auf das allgemeine Preisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 410 01 — Kr 13/93

Bonn, den 6. Mai 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages gemäß § 11 Satz 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute herbeizuführen.

Die Vorlage ist eilbedürftig, da die geltenden Vorschriften mit Wirkung vom 1. Juli 1993 im Rahmen der KWG-Novellierung aufgehoben worden sind und die Verordnung noch vor diesem Zeitpunkt verkündet werden muß.

Dr. Helmut Kohl

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute

Auf Grund des zuletzt durch Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211) geänderten § 330 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit § 330 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs und nach Zustimmung des Deutschen Bundestages zu Artikel 1 Nr. 4 gemäß § 11 Satz 4 des Gesetzes über das Kreditwesen, der durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank:

Artikel 1

Die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute vom 10. Februar 1992 (BGBl. I S. 203) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „, soweit sie börsenfähig sind, und“ das Wort „andere“ eingefügt.
2. In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Kündigungsfrist“ die Wörter „von mehr als drei Monaten“ eingefügt.
3. In § 15 Abs. 5 wird das Wort „Kreditinstitute“ jeweils durch das Wort „Kreditanstalten“ ersetzt.
4. § 21 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Als Spareinlagen sind nur unbefristete Gelder auszuweisen, die folgende vier Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie sind durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuchs, als Spareinlagen gekennzeichnet;
2. sie sind nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt;
3. sie werden nicht von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, wirtschaftlichen Vereinen, Personenhandelsgesellschaften oder von Unternehmen mit Sitz im Ausland mit vergleichbarer Rechtsform angenommen, es sei denn, diese Unternehmen dienen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, oder es handelt sich bei den von diesen Unternehmen angenommenen Geldern um Sicherheiten gemäß § 550b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 14 Abs. 4 des Heimgesetzes;
4. sie weisen eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten auf.

Sparbedingungen, die dem Kunden das Recht einräumen, über seine Einlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten bis zu einem bestimmten Betrag, der jedoch pro Sparkonto und Kalendermonat 3 000 Deutsche Mark nicht überschreiten darf, ohne Kündigung zu verfügen, schließen deren Einordnung als Spareinlagen im Sinne dieser Vorschrift nicht aus. Geldbeträge, die auf Grund von Vermögensbildungsgesetzen geleistet werden, gelten als Spareinlagen. Bauspareinlagen gelten nicht als Spareinlagen.“

5. In § 39 wird nach Absatz 5 angefügt:

„(6) Vor dem 1. Juli 1993 begründete Spareinlagen nach § 21 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472) und dafür gutgeschriebene oder danach gutzuschreibende Zinsen gelten weiterhin als Spareinlagen, wenn für sie die Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2 dieser Verordnung zutreffen und sie die Vorschriften des § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472) erfüllt haben.“

6. In Formblatt 1 wird auf der Aktivseite in Posten 5 der Unterposten b) bb) wie folgt gefaßt:

„bb) von anderen Emittenten ...
darunter:
beleihbar bei der Deutschen
Bundesbank ... DM“.

7. In Formblatt 1 erhält der Passivposten Nummer 2 Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Spareinlagen
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist
von drei Monaten ...
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist
von mehr als drei Monaten ...“

8. In Formblatt 1 werden in dem die Realkreditinstitute betreffenden Text zu Fußnote 6 in Buchstabe a das Wort „Namenspfandbriefe“ durch das Wort „Hypotheken-Namenspfandbriefe“ und in Buchstabe c die Wörter „ausgehändigte Namenspfandbriefe“ durch die Wörter „ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe“ ersetzt.

9. In Formblatt 1 wird der Text zu Fußnote 7 (Realkreditinstitute) wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchstabe a wird das Wort „Namenspfandbriefe“ durch das Wort „Hypotheken-Namenspfandbriefe“ ersetzt.

b) Satz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Spareinlagen

ca) mit vereinbarter
Kündigungsfrist
von drei Monaten ... DM

cb) mit vereinbarter
Kündigungsfrist von mehr
als drei Monaten ... DM ... DM“.

c) In Satz 1 Buchstabe d werden die Wörter „ausgehändigte Namenspfandbriefe“ durch die Wörter „ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe“ ersetzt.

10. In Formblatt 1 wird in dem die Bausparkassen betreffenden Text zu Fußnote 7 Buchstabe a Doppelbuchstaben ac und ad wie folgt gefaßt:

„ac) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten ... DM

ad) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten ... DM ... DM“.

11. In Formblatt 1 werden im Text der Fußnote 12 die Wörter „an Stelle des gezeichneten Kapitals den Betrag der Geschäftsguthaben der Genossen“ durch die Wörter „beim Unterposten a) gezeichnetes Kapital sowohl die Geschäftsguthaben der Genossen als auch die Einlagen stiller Gesellschafter“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Bonn, den ... Juni 1993

Die Bundesministerin der Justiz

Begründung**Allgemeines**

Die Aufhebung der Sparverkehrsvorschriften der §§ 21 bis 22a des Kreditwesengesetzes durch die KWG-Novelle vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211) zum 1. Juli 1993 hat es erforderlich gemacht, auch für die Zukunft Spareinlagen an geeigneter Stelle in einer Weise zu definieren, bei der ihr bisheriger besonderer Charakter gewahrt bleibt. In Artikel 1 Nr. 10 der KWG-Novelle hat der Gesetzgeber hierfür die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) bestimmt und die künftige Neuregelung von seiner Zustimmung abhängig gemacht.

Bei Gelegenheit dieser gebotenen Novellierung sollen weitere Änderungen der RechKredV vorgenommen werden, deren Erforderlichkeit sich in der Zwischenzeit ergeben hat.

Auswirkungen auf die Verbraucherpreise, insbesondere auf das allgemeine Preisniveau, sind nicht zu erwarten.

Einzelbegründung**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (Änderung des § 7 Abs. 1 Satz 1 RechKredV)**

Die Definition der Wertpapiere in § 7 Abs. 1 Satz 1 hat seit dem Inkrafttreten der RechKredV mehrfach Anlaß für Mißverständnisse gegeben, weil bei der Aufführung der letzten der drei verschiedenen Wertpapierfallgruppen „, und nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie börsennotiert sind“ die Frage auftauchte, ob diese Bestimmung eine Einschränkung der ersten in Satz 1 enthaltenen Wertpapierfallgruppe darstellt. Dies ist jedoch nicht der Fall, was sich auch aus der Formulierung in § 17 Abs. 1 Satz 1 „sowie andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie börsennotiert sind“ ergibt. Aus diesem Grund soll nunmehr auch in § 7 Abs. 1 Satz 1 klarstellend das Wort „andere“ vor die Wörter „nicht festverzinsliche Wertpapiere“ eingefügt werden.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 RechKredV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 21 Abs. 4.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 15 Abs. 5 RechKredV)

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens beim Erlaß der RechKredV.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 21 Abs. 4 RechKredV)

Mit der Aufhebung der Sparverkehrsvorschriften der §§ 21 bis 22a KWG durch die KWG-Novelle vom 21. Dezember 1992 ist ein nicht mehr gerechtfertigter gesetzlicher Eingriff in die Vertragsfreiheit beendet worden (vgl. BR-Drucksache 504/92 vom 14. August 1992, S. 35f. — Begründung zu Nummer 16 — §§ 21 bis 22a). Der Kreditwirtschaft steht es nunmehr frei, Spareinlagen in unveränderter oder aber auch in gewandelter Form hereinzunehmen.

Der besondere Charakter und die damit einhergehende, von ihrer förmlichen Befristung abweichende tatsächliche Verweildauer der Spareinlagen bei den Kreditinstituten hat bisher eine bevorzugte Behandlung von Spareinlagen in verschiedenen Rechtsvorschriften gerechtfertigt. Im bankaufsichtlichen Liquiditätsgrundsatz II werden sie in Höhe von 60 % als langfristige Finanzierungsmittel berücksichtigt; im Grundsatz III gelten weitere 20 % als Finanzierungsmittel. Nach § 16 des Bundesbankgesetzes darf der Mindestreservesatz für Spareinlagen nicht über 10 vom Hundert festgesetzt werden; für Sichtverbindlichkeiten darf er 30, für befristete Verbindlichkeiten 20 vom Hundert nicht überschreiten. Eine Beibehaltung dieser Regelungen setzt voraus, daß auch in Zukunft bestimmte Spareinlagen an geeigneter Stelle in einer Weise definiert werden, bei der ihr bisheriger besonderer Charakter gewahrt bleibt.

Die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute ist der geeignete Regelungsort. Im Bilanzformblatt nach § 2 Abs. 1 RechKredV bilden Spareinlagen eine besondere Bilanzposition, die gemäß § 21 Abs. 4 RechKredV a. F. mit einer Bezugnahme auf § 21 KWG a. F. abgegrenzt ist. Mit der KWG-Novelle wurde in § 11 KWG bereits festgeschrieben, daß in den bankaufsichtlichen Liquiditätsgrundsätzen an die Definition der Spareinlagen in der RechKredV anzuknüpfen ist, wobei das Bundesaufsichtsamt jedoch bei der Fortentwicklung und Anwendung der Liquiditätsgrundsätze in der Entscheidung über den Umfang der Berücksichtigung der Spareinlagen frei bleibt.

Die Neufassung des § 21 Abs. 4 RechKredV beinhaltet eine Minimalregelung zum Sparverkehr, die erwarten läßt, daß sich die Änderungen im Kassenshaltungs-, Zahlungsverkehrs- und Anlageverhalten der Sparer in einem engen Rahmen halten werden und der besondere Charakter regelungskonformer Spareinlagen gewährleistet ist. Mit der Regelung ist jedoch ein Schutz der Bezeichnung „Spareinlage“ nicht verbunden. Den Kreditinstituten ist es unbenommen, Spareinlagen zu abweichenden Bedingungen hereinzunehmen. Sofern sie davon Gebrauch machen, ist es ihnen lediglich verwehrt, diese Einlagen in der Bilanz unter den Spareinlagen auszuweisen. Daraus folgt auch eine Wettbewerbsgleichheit zwischen inländi-

schen Kreditinstituten und Zweigstellen ausländischer Banken. Alle Institute können das Produkt „Spareinlagen“ in individueller Ausgestaltung und Bezeichnung anbieten. Eine bevorzugte Behandlung von Spareinlagen bei der Mindestreserve und in den Liquiditätsgrundsätzen wird jedoch nur für solche Spareinlagen eingeräumt, die die Kriterien hinsichtlich des Bilanzausweises erfüllen.

Die Einzelregelungen

Zu § 21 Abs. 4 Satz 1 erster Satzteil RechKredV

Als Spareinlagen dürfen nur unbefristete Gelder ausgewiesen werden. Sie müssen dem Kreditinstitut auf unbestimmte Dauer zur Verfügung stehen. Dem würde es nicht entsprechen, wenn sie — auch vorsorglich — bei oder kurz nach Vertragsschluß gekündigt werden. Sie dürfen auch nicht revolving oder unter dem Vorbehalt, nur bei tatsächlichem Bedarf zu verfügen, gekündigt werden. Diese Regelung dient der fristenmäßigen Abgrenzung zwischen Spareinlagen einerseits und Sicht- oder Festgeldern andererseits.

Zu § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 RechKredV

Spareinlagen sind durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuchs, als solche gekennzeichnet. Die Kontinuität der Sparform wird dadurch gefördert, daß der Sparer auch weiterhin eine Urkunde ausgehändigt erhält, der er die Höhe seiner Einlage und deren Veränderungen, insbesondere Zinsgutschriften, entnehmen kann. Dabei ist es unerheblich, ob die Sparurkunde in gebundener oder in Loseblattform erteilt wird.

Zu § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 RechKredV

Spareinlagen dienen der Ansammlung oder Anlage von Vermögen. In Nummer 2 wird deshalb klargestellt, daß sie nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt sind und daß daher über sie nicht durch Überweisung, Scheck, Lastschrift oder Kreditkarte verfügt werden darf.

Zu § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 RechKredV

Der Kreis der Einleger, von denen Spareinlagen im Sinne von § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 RechKredV angenommen werden dürfen, wird künftig negativ umschrieben, so daß er im Ergebnis beschränkt ist auf im wesentlichen natürliche Personen oder Personenzusammenschlüsse, wie z. B. Erbengemeinschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Vereine und Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Auch juristische Personen, außer den ausdrücklich ausgenommenen Unternehmensrechtsformen, sollen Spareinlagen im Sinne dieser Verordnung begründen können. Unternehmen in den vorgenannten Rechtsformen dagegen verwenden

ihre Geldmittel grundsätzlich im Geschäftsbetrieb oder im Zahlungsverkehr; auch stehen ihnen regelmäßig sachgerechtere Geldanlagemöglichkeiten zur Verfügung, so daß für diese Unternehmen die Begründung von Spareinlagen künftig entfallen soll. Dies gilt jedoch nicht, wenn sie Sicherheiten gemäß § 550 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 14 des Heimgesetzes bestellen. Auch in diesen Fällen soll die Begründung von Spareinlagen weiterhin möglich sein, weil es sich wirtschaftlich um Gelder von natürlichen Personen handelt. Aus der Verweisung auf den gesamten § 550 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergibt sich, daß auch die nach dieser Vorschrift zulässigen Ersatzmöglichkeiten, wie z. B. Hinterlegung der Sicherheit auf einem Sammelkonto in Verbindung mit einer Bankbürgschaft zugunsten des einzelnen Mieters, nicht eingeschränkt werden.

Zu § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 RechKredV

Die bisherige „gesetzliche“ Kündigungsfrist des § 22 Abs. 1 Satz 1 KWG a. F. von drei Monaten wird beibehalten, so daß sich die Verfügungsmöglichkeiten der Einleger durch die Neuregelung insoweit nicht verändern. Längere Kündigungsfristen können vereinbart werden, ohne daß diese dann mindestens sechs Monate erreichen müßten, wie § 22 Abs. 2 Satz 1 KWG a. F. vorgesehen hatte. Eine Kündigungssperrfrist kann ohne Bindung an eine über die Mindestkündigungsfrist hinausgehende Frist vereinbart werden.

Zu § 21 Abs. 4 Satz 2 RechKredV

Der ohne Kündigung verfügbare Betrag soll von 2 000 DM innerhalb von 30 Zinstagen auf maximal 3 000 DM je Kalendermonat erhöht werden. Damit soll den veränderten Lebensverhältnissen und der Preis-/Einkommensentwicklung seit 1971 Rechnung getragen werden. Die Neuregelung verbessert die Dispositionsmöglichkeiten der Anleger auch dadurch, daß auf den Kalendermonat abgestellt wird, so daß gegebenenfalls innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums (Monatsende/Monatsanfang) über 6 000 DM verfügt werden kann. Den Banken bleibt es dabei unbenommen, Produktvarianten anzubieten, die bei voraussichtlich höherem Zins einen geringeren ohne Kündigung verfügbaren Betrag vorsehen. Solche Einlagen verlieren dadurch nicht ihre Eigenschaft als Spareinlagen im Sinne von § 21 Abs. 4 RechKredV. Eine Vorschußzinsberechnung wird nicht mehr vorgeschrieben. Künftig bleibt es den Banken überlassen, in welcher Weise sie im Einzelfall auf Verfügungen vor Fälligkeit reagieren wollen.

Zu § 21 Abs. 4 Satz 4 RechKredV

Bauspareinlagen gelten nicht als Spareinlagen. Für sie galten bereits bisher die §§ 21, 22 KWG a. F. nicht (§ 22 a KWG a. F.), da sie eine besondere Ausgestaltung aufweisen, auf die die Sparverkehrsvorschriften nicht passen.

Zu Nummer 5 (§ 39 Abs. 6 RechKredV)

§ 39 Abs. 6 RechKredV enthält eine Übergangsregelung, nach der Spareinlagen, auch wenn sie von künftig ausgeschlossenen juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften vor dem 1. Juli 1993 hereingenommen wurden, einschließlich der dafür gutgeschriebenen und künftig gutzuschreibenden Zinsen unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin als Spareinlagen gelten. Diese Regelung ist nicht befristet, so daß den Belangen der Kreditwirtschaft und der Sparer auf Besitzstandswahrung Rechnung getragen ist.

Zu Nummer 6 (Formblatt 1 Aktivposten 5 Unterposten b) bb))

Mit dieser Änderung soll ein beim Erlass der RechKredV eingetretenes Redaktionsversehen bereinigt werden. Es wird nunmehr eindeutig klargestellt, daß sich der Daruntervermerk „beleihbar bei der Deutschen Bundesbank“ auf die beiden vorhergehenden Unterposten ba) und bb) bezieht.

Zu Nummer 7 (Formblatt 1 Passivposten 2 a)

Die Anpassung des Passivpostens 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und ab ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 21 Abs. 4.

Zu Nummer 8 und 9 Buchstaben a und c (Formblatt 1 Fußnoten 6 und 7)

Gemäß § 41 Satz 2 des Hypothekensbankgesetzes dürfen Hypothekenbanken Kommunalschuldverschreibungen auch unter der Bezeichnung „öffentlicher Pfandbrief“ ausgeben. Entsprechend ist im Formblatt durchgängig vorgesehen, für diese Papiere die Bezeichnung „öffentlicher Pfandbrief“ bzw. „öf-

fentlicher Namenspfandbrief“ zu verwenden. Um diese Papiere nunmehr von den Hypothekenspfandbriefen terminologisch eindeutig abzugrenzen, ist es notwendig, den Zusatz „Hypotheken-“ solchen Namenspfandbriefen beizufügen, bei denen es sich um Papiere handelt, die durch Hypothekensforderungen gedeckt sind.

Zu Nummer 9 Buchstabe b und Nummer 10 (Formblatt 1 Fußnote 7)

Die Anpassung der Untergliederung des Passivpostens 2 der Realkreditinstitute und des Unterpostens a zu Passivposten 2 der Bausparkassen ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 21 Abs. 4.

Zu Nummer 11

Nach § 25 Abs. 1 der Verordnung sind die Einlagen stiller Gesellschafter zwar als „Gezeichnetes Kapital“ zu zeigen; entsprechend der Fußnote 12 zu diesem Passivposten haben Kreditgenossenschaften in der Bilanz jedoch an Stelle des gezeichneten Kapitals den Betrag der Geschäftsguthaben der Genossen auszuweisen. Ein Ausweis der Einlagen stiller Gesellschafter unter den Geschäftsguthaben der Genossen wird nicht für sachgerecht gehalten. Deshalb soll der Ausweis künftig nicht *an Stelle*, sondern *beim* Unterposten a) gezeichnetes Kapital erfolgen und sich sowohl auf die Geschäftsguthaben der Genossen als auch auf die Einlagen stiller Gesellschafter erstrecken.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Außerkrafttreten der Sparverkehrsvorschriften des Kreditwesengesetzes am 1. Juli 1993 erfordert ein Inkrafttreten der Novelle zur RechKredV zum 1. Juli 1993.